

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

05.10.2018

Vorsteher der BVV

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0594 vom 05.09.2018
des Bezirksverordneten Alexander Bertram - (Fraktion der AfD)**

Betr.: Ungenehmigte Beseitigung einer Insel im „Rotsch-Hafen“

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist es richtig, dass es am 12.06.2018 eine Begehung / Besichtigung durch den Fachbereich Stadtplanung auf dem Areal des "Rotsch-Hafens" gab?
2. Wurde bei dieser Begehung die Entfernung der Insel festgestellt?
3. Wann wurde der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen (StaB) darüber informiert?
4. Falls der Ausschuss nicht informiert wurde, warum nicht?
5. Laut Aussage des Hafenmeisters in der Berliner Zeitung, sei das Bauamt da gewesen und habe alles für gut befunden. Von wem und in welchem Rahmen wurde diese Aussage getroffen? (Quelle: Keller, Gabriela: "Plötzlich weg. Investor lässt Insel in Schmöckwitz abtragen" in: Berliner Zeitung vom 16.08.2018. Online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/ploetzlich-weg-investor-laesst-insel-in-schmoeckwitz-abtragen-31115020#>)
6. Wann wurde die Veränderungssperre für das betreffende Areal erlassen und wann ist sie in Kraft getreten?
7. Wann nach dem Inkrafttreten der Veränderungssperre und gegebenenfalls warum war das Stadtentwicklungsamt (Fachbereich Stadtplanung, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Fachbereich Vermessung) bis zum 30. August 2018 vor Ort (bitte Einzeltermine auflisten)?
8. Wann hatte das Stadtentwicklungsamt Kontakt zum Eigentümer und zum Betreiber der Hafenanlage am "Rotsch-Hafen" seit Inkrafttreten der Veränderungssperre und worum ging es dabei?
9. Wäre das Abbaggern der Insel baugenehmigungspflichtig gewesen und, wenn nein, warum nicht?
10. Wie ist der aktuelle Stand des B-Plan-Verfahrens zum B-Plan 9-64?

11. Welche Maßnahmen sind bei einem Verstoß gegen eine Veränderungssperre möglich und welche Schritte wurden durch die zuständigen Ämter im konkreten Fall des "Rotsch-Hafens" eingeleitet?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Durch den Fachbereich Stadtplanung erfolgte eine Besichtigung des Areals am 12. Juni 2018. Dieser Termin stand jedoch nicht in Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten Abbaggerung, sondern diente der vermessungstechnischen Erfassung der bestehenden Bäume, der Insel, der Spundwände und der Bestandserfassung für das faunistische Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Zu 2.:

Bei dieser Begehung wurde festgestellt, dass die den Plänen entsprechende Insel faktisch nicht vorhanden war.

Zu 3/4.:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestand und besteht keine planerische Relevanz der Insel im Rotsch-Hafen. Vor diesem Hintergrund unterblieb eine Information des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen (StaB) in der Junisitzung 2018. Auch wenn hier keine Rechtspflicht zur Information des Ausschusses besteht, wäre eine Information des Ausschusses, auch aus heutiger Perspektive, sicherlich sinnvoll gewesen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen (StaB) ist jedoch in der Sondersitzung am 29. August 2018 über die Abbaggerung der Insel informiert worden. Zwischen Juli und August 2018 fanden keine Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen (StaB) statt.

Zu 5.:

Die Aufgabe des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin ist es, rechtliche Entscheidungen zu treffen und nicht ethisch-moralische Bewertungen abzugeben. Es gibt daher keine Aussagen vom Fachbereich Stadtplanung bzw. dem Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, dass die Abtragung als „gut befunden“ wird.

Zu 6.:

Die Verordnung über den Erlass der Veränderungssperre 9-64/19 im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteil Schmöckwitz wurde am 22. Juni 2017 durch die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin erlassen. Die Verordnung über die Veränderungssperre 9-64/19 im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteil Schmöckwitz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin (GVBl v. Berlin) Nr. 20 am 29. Juli 2017 veröffentlicht. Diese Verordnung trat am Tage nach der Verkündung im GVBl v. Berlin in Kraft.

Zu 7.:

Durch den Fachbereich Stadtplanung erfolgten zwischen Juni 2017 und 30. August 2018 zwei Vororttermine.

- Im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung erfolgte am 17. Juli 2017 eine Besichtigung der näheren Umgebung.
- Im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung erfolgte am 12. Juni 2018 eine Begehung des Grundstücks seitens des Vermessungsamtes, der beauftragten Grünplaner sowie durch den Fachbereich Stadtplanung. Dieser Termin stand jedoch nicht in Zusammenhang mit der Abbaggerung, sondern diente der vermessungstechnischen Erfassung der bestehenden Bäume, der Insel sowie der Spundwände und der Bestandserfassung für das faunistische Gutachten.

Zu 8.:

Der Fachbereich hatte seit Inkrafttreten der Veränderungssperre mehrere Termine im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie des städtebaulichen Konzeptes zur Entwicklung des Hafengeländes, das Nutzungsmöglichkeiten auch für Besucher/-innen und Touristen/innen beinhalten soll. Bootswerkstätten und weitere lärmintensive Nutzungen wurden dabei auf Grund der unmittelbar angrenzenden Wohnumgebung ausgeschlossen.

Zu 9.:

Es hätte ein Antrag auf Erteilung einer (Bau)genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 63 BauO Bln) gestellt werden müssen. Die Wasserbehörde und der Fachbereich Stadtplanung wären in diesem Verfahren beteiligt worden. Unbenommen hiervon sind eigenständige umwelt- und naturschutzrechtliche Verfahren (kein aufgedrängtes Recht innerhalb des (Bau)genehmigungsverfahrens; Voraussetzung hierfür: es sind keine schutzwürdigen Bäume, die den Regelungen der Baumschutzverordnung unterliegen, hiervon betroffen).

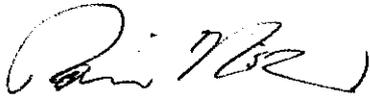
Zu 10.:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist abgeschlossen. Derzeit läuft die Erarbeitung des faunistischen Gutachtens und einer Biotoptypenkartierung. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Begehung des Grünplaners, des Vermessers und Mitarbeitern des Fachbereiches Stadtplanung am 12. Juni vor Ort. Des Weiteren sollen noch ein Verkehrs- und Schallgutachten erarbeitet werden, um danach die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange starten zu können. Das Bebauungsplanverfahren soll zügig zum Abschluss gebracht werden, das Bezirksamt strebt eine Festsetzung Mitte/Ende nächsten Jahres an.

Zu 11.:

Der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 9-64 sieht für die Insel im Rotsch-Hafen, aufgrund ihrer marginalen Ausdehnung, keinerlei eigenständige planerische Intentionen vor. Die Ausweisung als Teil des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wassersport erfolgte lediglich, weil es in Deutschland unüblich ist, innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes Flächen unüberplant zu lassen. Damit wurden mit der Beseitigung dieser Insel auch keinerlei planerische Intentionen verletzt. Insofern stellt sich die Frage nach konkreten Schritten für den Fachbereich Stadtplanung unter dieser Prämisse nicht.

Hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das durch das Bezirksamt zu führen ist, wird dem federführenden Umwelt- und Naturschutzamt vom Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht zu den Sachverhalten „Bauen ohne Genehmigung“ und „Verstoß gegen die Veränderungssperre“ zugearbeitet.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII / 0594	Haben
------------------------------	--------------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	5,00	299,20 €
	höherer Dienst	4	2,00	157,36 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

456,56 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in
Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

484,56 €